

<b>Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)</b>		<b>Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)</b>
vom 09. Juni 2010 <sup>1</sup>		Änderung vom ... <sup>1</sup>
Der Landrat von Nidwalden,  gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,  beschliesst:		
		<b>I.</b> Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) <sup>2</sup> wird wie folgt geändert:
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 1 Gegenstand</b>		
<sup>1</sup> Dieses Gesetz: 1. regelt die Organisation sowie unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen die Zuständigkeiten und das Verfahren der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft; 2. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) <sup>2</sup> , der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) <sup>3</sup> und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) <sup>4</sup> notwendigen Verfahrensvorschriften.		
<sup>2</sup> Im Weiteren sind insbesondere folgende Erlasse massgebend: 1. für die Wahlvoraussetzungen, die Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder sowie deren disziplinarische Verantwortlichkeit das Behörden-gesetz <sup>5</sup> ; 2. für die Entschädigungen der Behördenmitglieder das Entschädigungsgesetz <sup>6</sup> ; 3. für die Verfahrenskosten das Prozesskostengesetz <sup>7</sup> .		

<b>Art. 2 Kantonales Zivil- und Strafrecht</b>		
Die ZPO <sup>2</sup> , die StPO <sup>3</sup> , die JStPO <sup>4</sup> und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- beziehungsweise das Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.		
<b>II. GERICHTE</b>		
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 3 Gerichte</b>		
<sup>1</sup> Es bestehen folgende Gerichte: 1. das Kantonsgericht; 2. das Obergericht; 3. das Verwaltungsgericht.		
<sup>2</sup> Die Gerichte bestehen aus mehreren Abteilungen und können als Kollegial- und Einzelgericht tätig sein.		
<b>Art. 4 Abteilungen</b>		
<sup>1</sup> Das Gesamtgericht legt die Abteilungen fest und bezeichnet deren Mitglieder. Dabei sind die fachlichen Kenntnisse der Richterinnen und Richter angemessen zu berücksichtigen.		
<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Abteilungen ist öffentlich bekannt zu machen.		
<sup>3</sup> Die Richterinnen und Richter sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in den anderen Abteilungen des gleichen Gerichts.		
<b>Art. 5 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</b>		
<sup>1</sup> Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.		
<sup>2</sup> Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Entscheide der Gerichte.		
<sup>3</sup> Sie können mit der Erledigung von Rechtshilfersuchen sowie der Durchführung von Anhörungen, Einvernahmen und Vergleichsverhand-		

lungen beauftragt werden, soweit die Gesetzgebung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.		
<sup>4</sup> Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung oder ein Reglement übertragen werden.		
<b>B. Kantonsgericht</b>		
<b>1. Stellung und Organisation</b>		
<b>Art. 6 Stellung</b>		
Das Kantonsgericht ist das erstinstanzliche Gericht in Zivil- und Strafsachen.		
<b>Art. 7 Zusammensetzung</b>		
<sup>1</sup> Das Kantonsgericht besteht aus drei bis fünf Präsidentinnen oder Präsidenten (Präsidien) und sechs weiteren Mitgliedern. <sup>60</sup>		
<sup>2</sup> Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien in einem Beschluss fest.		
<b>Art. 8 Besetzung</b>		
Das Kantonsgericht entscheidet in Dreierbesetzung als Kollegialgericht. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.		
<b>Art. 9 Geschäftsleitendes Präsidium</b>		
<sup>1</sup> Der Landrat bezeichnet für die jeweilige Amtsdauer aus den Präsidien das geschäftsleitende Präsidium und dessen Stellvertretung.		
<sup>2</sup> Das geschäftsleitende Präsidium: 1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung; 2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Präsidentenkonferenz; 3. vertritt das Kantonsgericht nach aussen; 4. übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde aus.		
<b>Art. 10 Präsidentenkonferenz</b>		
Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für: 1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung an das Obergericht zuhanden des Landrates;		

<p>2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals; 3. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile.</p>		
<p><b>Art. 11 Gesamtgericht</b></p>		
<p>Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestellungen der Abteilungen;</li> <li>2. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Kantonsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;</li> <li>3. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;</li> <li>4. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.</li> </ol>		
<p><b>2. Zuständigkeit in Zivilsachen</b></p>		
<p><b>Art. 12 Einzelgericht</b></p>		
<p>Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht erstinstanzlich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 243 ZPO<sup>2</sup>, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind;</li> <li>2. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 248-269, 271, 302 und 305 ZPO);</li> <li>3. Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 ff. ZPO);</li> <li>4. die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).</li> </ol>		
<p><b>Art. 13 Kollegialgericht</b></p>		
<p><sup>1</sup>Das Kantonsgericht entscheidet als Kollegialgericht erstinstanzlich über Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.</p>		
<p><sup>2</sup>Es entscheidet erstinstanzlich insbesondere auch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, GIG)<sup>8</sup>;</li> <li>2. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz<sup>9</sup>.</li> </ol>		

<b>3. Zuständigkeit in Strafsachen</b>		
<b>Art. 14 Einzelgericht</b> <b>1. Zwangsmassnahmengericht</b>		
<p>Das Kantonsgericht als Einzelgericht entscheidet als Zwangsmassnahmengericht über die in der Straf- und Jugendstrafprozessordnung vorgesehenen Zwangsmassnahmen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und, soweit in der StPO<sup>3</sup> vorgesehen, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen;</li> <li>2. die Anordnung oder Genehmigung der übrigen Zwangsmassnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 JStPO<sup>4</sup>;</li> <li>3. die Aussonderung von Informationen, die aus der geheimen Überwachung von Personen stammen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 271 StPO).</li> </ol>		
<b>Art. 15 2. Erwachsenenstrafrecht</b>		
<p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht als Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertretungen;</li> <li>2. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr;</li> <li>b) eine Verwahrung gemäss Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>10</sup>;</li> <li>c) eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB;</li> <li>d) eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB;</li> <li>e) bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr;</li> </ol> </li> <li>3. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.</li> </ol>		
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 2 bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.</p>		
<b>Art. 16 3. Jugendstrafrecht</b>		
<p>Die oder der Vorsitzende des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen von Jugendlichen zum Gegenstand haben.</p>		

<b>Art. 17 Kollegialgericht</b>		
<sup>1</sup> Das Kantonsgericht als Kollegialgericht: 1. beurteilt erstinstanzlich alle Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen; 2. entscheidet als Jugendgericht im Sinne der JStPO <sup>4</sup> .		
<sup>2</sup> Die Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität erfolgt unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Kollegialgericht. Das Gericht ist mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.		
<b>4. Weitere Zuständigkeiten</b>		
<b>Art. 18 Rechtshilfe</b>		
<sup>1</sup> Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.		
<sup>2</sup> Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..</b>		
<b>Art. 19 Amtshilfe an Schiedsgerichte</b>		
Das Einzelgericht ist zuständig für: 1. die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) <sup>11</sup> ; 2. die Unterstützung des Schiedsgerichts bei Verfahrenshandlungen (Art. 356 Abs. 2 ZPO <sup>2</sup> ).		
<b>C. Obergericht</b>		
<b>1. Stellung und Organisation</b>		
<b>Art. 20 Stellung</b>		
Das Obergericht ist das Verfassungsgericht und das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen.		
<b>Art. 21 Zusammensetzung</b>		<b>Art. 21 Zusammensetzung</b>
Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.		Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

<b>Art. 22 Besetzung</b>		
Das Obergericht entscheidet: 1. als Einzelgericht, soweit das Gesetz diesem Geschäfte zuweist; 2. in Dreierbesetzung, soweit gesetzlich nicht eine andere Besetzung vorgeschrieben ist; 3. in Fünferbesetzung als einzige Instanz in Zivilsachen und als Berufungsinstanz gegen Entscheide des Kantonsgerichts als Kollegialgericht; 4. in Siebnerbesetzung als Verfassungsgericht.		
<b>Art. 23 Präsidium</b>		
Die Präsidentin oder der Präsident: 1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung; 2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission; 3. vertritt das Obergericht nach aussen.		
<b>Art. 24 Verwaltungskommission</b>		<b>Art. 24 Abs. 1 Verwaltungskommission</b>
1 Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts.		1 Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Obergerichts.
2 Sie ist zuständig für: 1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden an den Regierungsrat zuhanden des Landrates; 2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals; 3. die Wahl ausserordentlicher Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentlicher Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1; 4. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile; 5. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft.		
<b>Art. 25 Gesamtgericht</b>		<b>Art. 25 Ziff. 1 Gesamtgericht</b>
Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts. Es ist insbesondere zuständig für:		

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten; 2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission; 3. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Obergerichts, die Geschäftsverteilung und die Information; 4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen; 5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.		<i>Aufgehoben</i>
<b>2. Zuständigkeiten</b>		
<b>Art. 26 Zivilsachen 1. einzige Instanz</b>		
Das Obergericht entscheidet in Zivilsachen als einzige Instanz: 1. Streitigkeiten gemäss Art. 5 und 8 ZPO <sup>2</sup> ; 2. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.		
<b>Art. 27 2. Rechtsmittelinstanz</b>		
Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in Zivilsachen gemäss der ZPO <sup>2</sup> .		
<b>Art. 28 3. Schiedssachen</b>		
Das Obergericht ist das zuständige staatliche Gericht im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO <sup>2</sup> .		
<b>Art. 29 Strafsachen</b>		
Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in Strafsachen gemäss der StPO <sup>3</sup> und der JStPO <sup>4</sup> .		
<b>Art. 30 Verfassungsgericht</b>		
Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz über die verfassungsrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 69 der Kantonsverfassung.		



<b>D. Verwaltungsgericht</b>		
<b>1. Stellung und Organisation</b>		
<b>Art. 31 Stellung</b>		
Das Verwaltungsgericht ist das Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten.		
<b>Art. 32 Zusammensetzung</b>		<b>Art. 32 Zusammensetzung</b>
<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.		<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts.		<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts; die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.
		<sup>3</sup> Der Landrat legt den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts in einem Beschluss fest.
<b>Art. 33 Besetzung</b>		
Das Verwaltungsgericht entscheidet: 1. als Einzelgericht soweit das Gesetz diesem Geschäfte zuweist; 2. in Dreierbesetzung bei Steuer- und Sozialversicherungsstreitigkeiten; 3. in Fünferbesetzung bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.		
<b>Art. 34 Präsidium</b>		
Die Präsidentin oder der Präsident: 1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung; 2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission; 3. vertritt das Verwaltungsgericht nach aussen.		
<b>Art. 35 Verwaltungskommission</b>		<b>Art. 35 Abs. 1 Verwaltungskommission</b>
<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Verwal-		<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie einem

tungsgerichts.		weiteren Mitglied des Verwaltungsgerichts.
<p><sup>2</sup> Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung des Verwaltungsgerichts an das Obergericht zuhanden des Landrates;</li> <li>2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;</li> <li>3. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile.</li> </ol>		
<b>Art. 36 Gesamtgericht</b>		<b>Art. 36 Ziff. 1 Gesamtgericht</b>
<p>Das Gesamtgericht besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;</li> <li>2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;</li> <li>3. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;</li> <li>4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;</li> <li>5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.</li> </ol>		<i>Aufgehoben</i>
<b>2. Zuständigkeiten</b>		
<b>Art. 37 Einzelgericht</b>		
Das Verwaltungsgericht entscheidet als Einzelgericht über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.		
<b>Art. 38 Kollegialgericht</b>		
<p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kollegialgericht erstinstanzlich oder als obere Instanz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.</p>		
<p><sup>2</sup> Es entscheidet über die vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Kanton, Gemeinden, Korporationen und übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts sowie zwischen diesen Gemeinwesen einerseits und ihren Funktionären andererseits.</p>		
<b>Art. 39 Versicherungsgericht</b>		
<p><sup>1</sup> Die Abteilung für Sozialversicherungsstreitigkeiten des Verwaltungsgerichts ist das Versicherungsgericht gemäss Art. 57 des Bundesge-</p>		

setzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) <sup>12</sup> .		
<sup>2</sup> Sie entscheidet im Weiteren über: 1. Streitigkeiten in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten nach kantonalem Recht <sup>13</sup> ; 2. Streitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge <sup>14</sup> ; 3. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) <sup>15</sup> gemäss Art. 7 ZPO <sup>2</sup> als einzige Instanz.		
[...]		[...]
<b>VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
[...]		[...]
		<b>Art. 130b Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</b>
		<sup>1</sup> Der Landrat wählt im Frühjahr 2017 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2016–2020.
		<sup>2</sup> Die für die Amtsdauer 2016–2020 gewählten Mitglieder des Ober- und Verwaltungsgerichts verbleiben ungeachtet der Wahl des Vizepräsidiums Mitglied des Gerichts.
[...]		[...]
		<b>II.</b>
		Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) <sup>3</sup> wird wie folgt geändert:
		<b>vgl. Synopse Entschädigungsgesetz</b>

<p><sup>1</sup> A 2010,1031, 1575 <sup>2</sup> SR 272 <sup>3</sup> SR 312.0 <sup>4</sup> SR 312.1 <sup>5</sup> NG 161.1 <sup>6</sup> NG 161.3 <sup>7</sup> NG 261.2 <sup>8</sup> SR 151.1 <sup>9</sup> SR 822.14 <sup>10</sup> SR 311.0 <sup>11</sup> SR 291 <sup>12</sup> SR 830.1 <sup>13</sup> NG 742.1, Art. 30 Krankenversicherungsgesetz; NG 762.1, Art. 5 kFamZG <sup>14</sup> SR 831.40, Art. 73 BVG; SR 210, Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 4 und 5, Art. 142 ZGB; SR 831.42, Art. 25 und 25a FZG; NG 741.42, § 4 Berufliche Vorsorgeverordnung <sup>60</sup> SR 832.10Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2014, A 2014, 1851, A 2015, 52; in Kraft seit 30. Dezember 2014</p>		<p><sup>1</sup> A 2015, ... <sup>2</sup> NG 261.1 <sup>3</sup> NG 161.3</p>
--	--	---